

Amt der Bgld. Landesregierung  
Landesamtsdirektion – Generalsekretariat – Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
via Mail : post.gs-vd@bgld.gv.at

Wien, 22.10.2020

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz  
2019 geändert wird / GZ RD/VD-10024-3-2020 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes  
und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemein:**

Der vorliegende Entwurf wirft eine Vielzahl von Fragen bzw. Themen auf, deren  
Behandlung unserer Auffassung nach jedenfalls auch Expertisen  
unterschiedlicher Fachbereiche notwendig machen. Wir möchten daher  
nachdrücklich unsere Anregung erneuern, die Ziviltechnikerkammer für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland in § 10 Abs. 2 Bgld. RPG aufzunehmen, und so  
dem Raumplanungsbeirat zusätzliche Expertise ermöglichen, insbesondere die  
Bereiche Raumplanung und Baukultur betreffend. Auch für die im Entwurf  
vorgesehenen Verordnungen wird es geeigneter Fachleute bedürfen. Nur  
beispielsweise sei die Notwendigkeit der Berücksichtigung der regionalen  
Unterschiede im Burgenland erwähnt. Auch hier bieten wir gerne unsere  
Mitwirkung unter Einbringung höchster fachlicher Kompetenz an.

**Zu Z 21 - § 53a:**

In der vorliegenden Fassung ist vorgesehen, dass Photovoltaikanlagen  
vorrangig auf Dächern oder gebäudeintegriert zu errichten sind, und nur wenn  
dies nicht möglich ist, können Anlagen auf einer geeigneten Freifläche errichtet  
werden. Da es sicher nicht auszuschließen ist, dass es Projekte geben wird, wo

- die Errichtung auf Dächern nur eingeschränkt möglich bzw. zweckmäßig ist (z.B. Gebäude befindet sich mehrheitlich im Schatten), regen wir an, dass die Absätze 1 und Abs. 2 auch kombiniert genutzt werden können, und schlagen folgende Ergänzung des Abs. 2 vor:

*Wenn die Errichtung einer Photovoltaikanlage gemäß Abs. 1 nicht **oder nicht ausreichend möglich** ist, ist bei Erfüllung aller sonstigen gesetzlichen Vorgaben die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer geeigneten Freifläche zulässig, wenn.....*

Alle übrigen Punkte des ggst. Entwurfes wurden selbstverständlich auch einer eingehenden Prüfung unterzogen. Aus berufspolitischen Erwägungen wird aber von einer Kommentierung abgesehen.

Ganz generell dürfen wir unser Angebot wiederholen, künftig bei einschlägigen Gesetzesnovellen gerne bereits im Vorfeld fachlich mitzuwirken.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



DI Erich Kern  
Präsident

